

Kreisverwaltung Rhein-Lahn



## Konzept

# einer gemeinsamen Feuerwehr-Werkstatt aller Aufgabenträger im Rhein-Lahn-Kreis

Kreisverwaltung Rhein-Lahn

Bad Ems, im Dezember 2017

## Inhaltsverzeichnis

1. Zielsetzung einer gemeinsamen Feuerwehr-Werkstatt
2. Situation im Rhein-Lahn-Kreis
3. Prüfumfang
4. Serviceleistung
5. Einbindung der ehrenamtlichen Gerätewarte
6. Einbindung in die Verwaltungsstruktur
7. Organisations- und Personalstruktur
8. Benötigte Flächen
9. Benötigte Einrichtungen und Investitionen
10. Laufende Kosten
11. Kostenschlüssel
12. Standort
13. Ausblick
14. Anlagen
  - Zweckvereinbarung
  - Gremienvorlage
  - Prüfliste DGUV

## 1. Zielsetzung einer gemeinsamen Feuerwehrwerkstatt

Die Ausrüstung der Feuerwehren und der Einheiten des Brand- und Katastrophenschutzes hat in den vergangenen Jahrzehnten einen technischen Wandel durchlaufen. Dem wurde durch die Anpassung der Prüfvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) und der Herstellerangaben Rechnung getragen. Dies hat für die ehrenamtlichen Feuerwehrgerätewarte einen erhöhten Prüfumfang zur Folge, der nur durch eine hohe Qualifikation und mit kostspieligen Prüfgeräten leistbar ist. Dafür müssen auch die notwendigen Lehrgänge (z.B. Feuerwehrgerätewart) und Sachkundenachweise erworben werden. Die Dokumentation der Prüfungen ist ebenfalls umfangreicher geworden. Das bedeutet, dass der Zeitaufwand und die rechtliche Verantwortung in den vergangenen Jahrzehnten stetig gestiegen sind. Diese Belastung ist vom Ehrenamt, das in der Regel nach der beruflichen Tätigkeit oder am Wochenende ausgeführt wird, kaum noch zu tragen. Hier stößt das Ehrenamt an seine Grenzen. Belegt wird das unter anderem auch durch die Beschäftigungszeiten als Gerätewart. Hier findet in der heutigen Zeit eine viel höhere Fluktuation statt. Die Leitung der Feuerwehr untersteht nach § 14 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) als gemeindliche Einrichtung dem Bürgermeister. Der Wehrleiter ist nach § 14 Abs. 4 verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr.

Nach § 3 Abs. 6 der Feuerwehrverordnung haben die Gemeinden dafür Sorge zu tragen, dass Gerätewarte für die Prüfung, Wartung und Pflege der Ausrüstung zur Verfügung stehen. Die Verantwortung für die Pflichtaufgabe der Gemeinde und die Verantwortung für die freiwillig tätigen Feuerwehr-Kameradinnen und Kameraden lastet somit auf den Schultern des ehrenamtlichen Feuerwehrgerätewartes.

Mit einer gemeinsamen Feuerwehrwerkstatt werden folgende Ziele verfolgt:

- Entlastung und Schutz des Ehrenamtes
- Sicherheit im Feuerwehrdienst
- Rechtssicherheit für das Ehrenamt
- Abstellen von Prüfmängeln
- Einhaltung der Prüfvorschriften und Prüffristen
- Reduzierung der Vorhaltung kostspieliger Prüfgeräte

## 2. Situation im Rhein-Lahn-Kreis

Zum großen Teil wird die Gerätewartung im Rhein-Lahn-Kreis mit ehrenamtlichen Kräften realisiert. Dafür sind derzeit ca. 35 ehrenamtliche Gerätewarte in den Verbandsgemeinden tätig. Dazu kommen folgende hauptamtliche Gerätewarte:

- Stadt Lahnstein: 2 Mitarbeiter je 100 %
- VG Bad Ems: 2 Mitarbeiter je 50 %
- VG Diez: 1 Mitarbeiter à 95 % + 5% Hausmeistertätigkeit Feuerwache
- VG Nastätten: 1 Mitarbeiter à 36 %

Die hauptamtlichen Gerätewarte werden in der Regel dennoch durch eine Vielzahl ehrenamtlicher Gerätewarte unterstützt.

Der Prüfdienst des Landes Rheinland-Pfalz stellt wiederkehrend bei den 5-jährigen Überprüfungen der Aufgabenträger oft Mängel fest. Diese Feststellung zieht sich durch alle Aufgabenträger. Auch ist festzustellen, dass nicht alle notwendigen Prüfungen durchgeführt werden.

Es ist beabsichtigt das hauptamtliche Personal der Aufgabenträger bei Vorliegen der fachlichen Eignung zu übernehmen.

## 3. Prüfumfang

Grundlage für die Prüfungen der Geräte der Feuerwehr ist die Prüfliste, die vom Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung – AFKzV – des Arbeitskreises V der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung gemeinsam herausgegeben wurde. Die grundsätzliche Anwendbarkeit der Prüfliste wurde in einem Schreiben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz am 28.08.2015 bestätigt. Die Prüfliste ist im Anhang beigelegt.

Daraus lassen sich für eine gemeinsame Feuerwehr-Werkstatt im Rhein-Lahn-Kreis folgende Prüfgebiete ableiten:

- Schlauchprüfung
- Atemschutzprüfung
- Reinigung und Pflege der persönlichen Schutzausrüstung
- Allgemeine Geräteprüfung
- Pumpenprüfung
- Elektroprüfung
- Wartung Digitalfunkgeräte.

Die Feuerwehr-Werkstatt erfüllt hierbei die grundsätzlichen Tätigkeiten im Rahmen der Materialerhaltungsstufe 3 (Wartungs- und Prüfarbeiten). Kleinere Reparaturen können im

Rahmen der Materialerhaltungsstufe 4 selbst durchgeführt werden, größere Reparaturen werden an die Herstellerfirmen bzw. an Fachfirmen vergeben.

#### 4. Serviceleistungen

Die Feuerwehr-Gerätewerkstatt führt die Prüfaufgaben nach Materialerhaltungsstufe 3 und 4 durch. Hierunter fallen die regelmäßigen Prüfungen und auch die Prüfungen nach einer Benutzung.

Grundsätzlicher Anlaufpunkt sind die Stützpunktfeuerwehren der Verbandsgemeinden. Für die regelmäßigen Prüfungen werden die Feuerwehr –und Katastrophenschutzfahrzeuge nach Terminabsprache in die Feuerwehr-Werkstatt überführt und auch wieder abgeholt. Der Regelaufenthalt sollte einen Tag betragen, bei größeren Fahrzeugen kann die Dauer durchaus länger sein (z.B. Gerätewagen Gefahrgut).

#### 5. Einbindung der ehrenamtlichen Gerätewarte

Im Rahmen von Materialerhaltungsstufen (MES) wird festgelegt, welche Art der Tätigkeit in wessen Zuständigkeit fällt. Jeder Feuerwehrangehörige ist grundsätzlich mit verantwortlich, Mängel und Schäden zu melden. Defekte Geräte sind unverzüglich außer Dienst zu stellen.

Den ehrenamtlichen Gerätewarten obliegen auch weiterhin die Aufgaben der Materialerhaltungsstufen 1 (Pflege, Tanken und Reinigung der Fahrzeuge, Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft) und 2 (funktionserhaltende Maßnahmen wie z.B. Kontrolle der Akkus, Betriebsmittelkontrolle). Darüber hinaus sollen die Sichtprüfungen der persönlichen Schutzausrüstung und der Feuerwehr-Haltegurte vor Ort durchgeführt werden. Der Austausch von benutzten Gerätschaften, die Information hierüber an die Feuerwehr-Werkstatt und die Terminierung der jährlichen Fahrzeug- und Geräteprüfungen obliegt dem Gerätewart vor Ort. Die Mitarbeiter der gemeinsamen Feuerwehr-Werkstatt haben gegenüber dem Gerätewart auf Standortebene eine Beratungsfunktion.

Zur einheitlichen Dokumentation und zur Führung des Prüfnachweises muss ein einheitliches EDV-System eingeführt werden. Über dieses System kann im Gerätedepot der Aufgabenträger der Austausch der Gerätschaften sowie die erfolgten Prüfungen und auch die Neuerfassung von Ausrüstung festgehalten werden. Dazu werden die Gerätschaften mit Barcodes versehen und die Gerätedepots mit einem Barcodescanner und einem Laptop ausgestattet. Wehrleiter und Feuerwehrsachbearbeiter erhalten Leserechte, um den aktuellen Stand abfragen zu können. Die Feuerwehr-Werkstatt arbeitet ebenfalls mit dem System. Die erstmalige Datenerfassung sollte manuell erfolgen.

## 6. Einbindung in die Verwaltungsstruktur

Die zukünftige gemeinsame Feuerwehrwerkstatt wird aus rechtlichen Gründen der Abteilung 3, Referat 33, Brand- und Katastrophenschutz, der Kreisverwaltung Rhein-Lahn angegliedert und untersteht dem Kreisfeuerwehrinspekteur. Auf Grundlage einer Zweckvereinbarung (siehe Anlage) kooperieren die Aufgabenträger miteinander. Die Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten obliegen dem Landkreis. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch den Landkreis im Einvernehmen mit dem Lenkungsrat, der aus den Vertretern der Aufgabenträger gebildet wird.

## 7. Organisations- und Personalstruktur

Nach Auswertung der notwendigen Prüftätigkeiten und dem angedachten Hol- und Bringservice zu den Stützpunktfeuerwehren der Verbandsgemeinden werden für die gemeinsame Feuerwehrwerkstatt 8 Mitarbeiter benötigt. Dies ist in der Zusammenstellung der prüfpflichtigen Geräte und Ausrüstungsgegenstände im Anhang dargestellt.

Grundsätzlich wäre eine allumfassende Einsetzbarkeit der Mitarbeiter wünschenswert. Dies würde aber bedeuten, dass sämtliche Mitarbeiter alle Fach- und Sachkundeschulungen, auch wiederkehrend, durchführen müssten. Dies ist vor dem Hintergrund des zeitlichen Schulungsaufwandes nicht empfehlenswert. Vielmehr sollten zwei Prüfteams mit unterschiedlichen Aufgabenschwerpunkten installiert werden. Die Funktion der Werkstatteleitung ist auch zu besetzen. Die endgültige Struktur sollte anhand der Bewerberlage aufgestellt werden.

### Werkstatteleiter, Entgeltgruppe bis zu E 9a

- Teamchef der Werkstatt, Mitarbeit im Prüfteam 1
- Festlegung des Prüfplans sämtlicher prüfpflichtigen Geräte und Fahrzeuge
- Ansprechpartner für Lenkungsrat und Kreisverwaltung
- Angebotseinholung für externe Gerätewartung / Reparatur
- Zuständig zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, Koordination des Urlaubsplans
- Überwachung der Schulungen /Sachkundeerhalt der Mitarbeiter
- EDV-Verantwortlicher, Controlling und Steuerung
- Festlegung der Prüfabläufe

### Stellvertretender Werkstatteleiter, Entgeltgruppe bis zu E 8

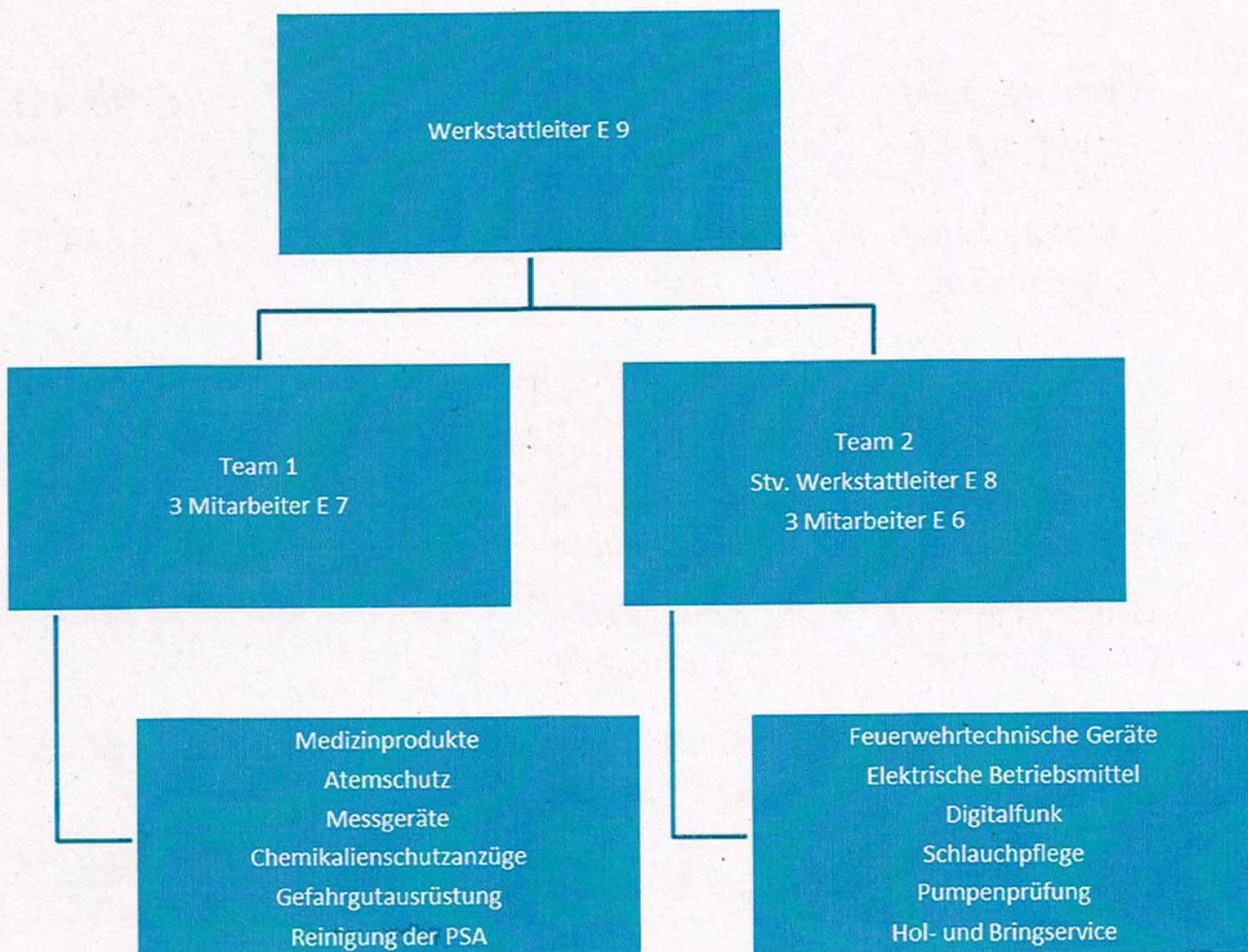
- Vertretung des Werkstatteleiters bei Abwesenheit
- Koordination der Prüfaufgaben in der Feuerwehrwerkstatt
- Koordination des Hol-und Bringservices
- Absprachen mit Gerätewarten vor Ort
- Mitarbeit im Prüfteam 2

3 Mitarbeiter (Prüfteam 1), Entgeltgruppe bis zu E 7

- Medizinprodukte
- Atemschutz
- Messgeräte
- Chemikalienschutzanzüge
- Gefahrgutausrüstung
- Reinigung der PSA

3 Mitarbeiter (Prüfteam 2), Entgeltgruppe bis zu E 6

- Feuerwehrtechnische Gerätschaften
- Elektrische Betriebsmittel
- Digitalfunkgeräte
- Schlauchpflege
- Pumpenprüfung
- Hol- und Bringservice



Für die Werkstattleitung sowie der Stellvertretung sollte eine fachlich geeignete Person gewonnen werden, die auch über eine mehrjährige Erfahrung als Gerätewart verfügt. Idealerweise gehört neben der Gerätewartausbildung auch die Ausbildung zum Atemschutzgerätewart dazu sowie die Sachkunde für Messgeräte und Gefahrgutausrüstung. Alternativ wäre auch ein Mitarbeiter des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes denkbar. Voraussetzung hierfür ist die Gruppenführerqualifikation, die Gerätewartausbildung und die Ausbildung zum Atemschutzgerätewart sowie die Sachkunde für Messgeräte und Gefahrgutausrüstung. Die Mitarbeiter von Team 1 sollten alle eine fachliche Eignung vorweisen können, Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte sein. Für die Mitarbeiter von Team 2 ist die Qualifikation zum Atemschutzgerätewart entbehrlich.

<b>Funktion</b>	<b>Anforderung</b>	<b>Gehalt</b>	<b>Kosten p.a. in Euro</b>
Leitung	Meister, GW, AGW, Fachkunde	E 9a	78.371
Stv. Leitung	Meister, GW, Fachkunde	E 8	72.215
Messtechnik/ Atemschutz	Geselle, GW, AGW, Fachkunde	E 7	68.853
Messtechnik/ Atemschutz	Geselle, GW, AGW, Fachkunde	E 7	68.853
Messtechnik/ Atemschutz	Geselle, GW, AGW, Fachkunde	E 7	68.853
Geräte/Service/ Schläuche	Geselle, GW, Fachkunde	E 6	67.239
Geräte/Service/ Schläuche	Geselle, GW, Fachkunde	E 6	67.239
Geräte/Service/ Schläuche	Geselle, GW, Fachkunde	E 6	67.239
<b><u>Gesamt</u></b>		<b>Rundung</b>	<b><u>560.000</u></b>

Grundlage dieser Berechnung sind die „Personalkostenverrechnungssätze Beschäftigte Rheinland-Pfalz für 2017“, die uns vom Landesamt für Finanzen zur Verfügung gestellt wurden und jährlich angepasst werden. Die Aufstellung beinhaltet neben den Personalkosten auch die Raum- und lfd. Sachkosten sowie kalk. Kosten für die Büroausstattung. Ebenso sind Fortbildungskosten, die Beihilfe, Tabellenentgelte, Zulagen und Jahressonderzahlungen berücksichtigt. Als Berechnungsgrundlage dienten hierfür die Ist-Haushaltsdaten von Rheinland-Pfalz.

## 8. Benötigte Flächen

Als Berechnungsgrundlage wurde die DIN 14092-1 Feuerwehrrhäuser – Planungsgrundlagen und DIN 14092-7 Feuerwehrrhäuser –Werkstätten zu Grunde gelegt. Bei einer Beteiligung aller Aufgabenträger werden 2 Stellplätze für prüfpflichtige Feuerwehrrfahrzeuge benötigt, ebenso muss auf Grund des Hol- und Bringservices ein eigener Stellplatz für ein Mehrzweckfahrzeug 2 der gemeinsamen Feuerwehrrwerkstatt vorgehalten werden. Eigene Werkstattbereiche für Elektro- und Funkprüfung, Gefahrgutprüfung und Medizinprodukteprüfung sind berücksichtigt. Ein Pumpenprüfstand zur Prüfung der Pumpen ist ebenfalls notwendig.

Räumlichkeit	Fläche/m <sup>2</sup>
Prüfhallen für 2 Fahrzeuge	150
Schlauchwerkstatt (Lager und Reparatur)	80
Atemschutzwerkstatt für 2 Prüfplatz	70
Gefahrgutwerkstatt	20
Schutzzeugpflege	20
Allgemeine Gerätewerkstatt	20
Übergaberäume	24
Pumpenprüfstand	25
Elektro- und Funkwerkstatt	12
Medizinproduktewerkstatt	12
Stellfläche Servicefahrzeug (MZF 2)	45
Büro	15
Sozialräume	16
Verkehrsflächen	25
	<u>534</u>

Vorhandene Feuerwehrrhäuser im Rhein-Lahn-Kreis bieten keine dementsprechenden Flächen, um die Einrichtung einer gemeinsamen Werkstatt an einem bereits existierenden Standort auszubauen.

## 9. Benötigte Einrichtungen und Investitionen

Die nachfolgende Kostenschätzung basiert auf einer Anfrage bei einem Feuerwehrausrüster, einer Kostenermittlung durch Mitarbeiter der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule des Landes Rheinland-Pfalz in Koblenz, der ADD als Förderstelle sowie Angaben der Aufgabenträger über Beschaffungen in jüngster Vergangenheit. Durch die Berücksichtigung von allen 9 Aufgabenträgern sind zwei Atemschutzprüfplätze vorzuhalten, Prüfgeräte für die Elektrowerkstatt, die hydraulischen Rettungsgeräte und die Gasmessgeräte wurden mit aufgenommen. Der Pumpenprüfstand und die Pflegeanlage für die Chemikalienschutzanzüge sind neu aufgeführt und das Servicefahrzeug der gemeinsamen Feuerwehrwerkstatt wurde kalkuliert.

<u>Investitionen</u>	<u>Kosten</u>
Atemschutzwerkstatt (2 Prüfplätze, Spülmaschine, Trockenschrank, Kompressor, Füllleiste, Arbeitsflächen)	120.000
Schlauchwerkstatt (Wasch- u. Trockenmaschine mit Prüfgerät, Werkzeug)	110.000
Gerätewerkstatt (Prüfgeräte, Werkbank, Werkzeuge)	20.000
Elektrowerkstatt (Prüfgeräte, Werkbank, Werkzeuge)	10.000
Prüfgeräte TH: Hydraulik, Pneumatik etc.	20.000
Gasmessprüfgerät	3.000
Pflege der persönliche Schutzausrüstung (Waschmaschine, Trockner, Dosieranlage, Regale)	40.000
Pflegeanlage CSA	50.000
Servicefahrzeug MZF 2 incl. Transportmodule und Gitterboxen	90.000
Software	17.000
Pumpenprüfstand	80.000
<b><u>Summe:</u></b>	<b><u>560.000</u></b>

Das Land Rheinland-Pfalz fördert die Ausstattung von Werkstätten entsprechend den Planungs- und Förderrichtwerten für Feuerwehrrhäuser nach Pauschalbeträgen. Die Förderung beträgt in der Regel rd. 33%. Interkommunale Zusammenarbeit kann zu einem Fördersatz in Höhe von 40% und einer um ein Jahr früheren Förderung führen. Dies hat der Minister des Innern und für Sport in einem Schreiben vom 04.12.2017 bestätigt.

Zur Höhe der zuwendungsfähigen Kosten kann derzeit vom Minister noch keine abschließende Aussage getroffen werden. Hierfür wird ein Gespräch mit allen beteiligten Aufgabenträgern zu gegebener Zeit angeboten.

Die anfallenden Mietkosten für Grundstück und Gebäude sind nicht förderfähig, da es sich hierbei um keine investiven Maßnahmen handelt.

Für die neu zu beschaffenden Ausrüstungsgegenstände sind im Vorfeld entsprechende Gespräche zu führen und ein Förderantrag zu stellen.

Da verschiedene Prüfgeräte bei den Feuerwehren vorhanden sind, können sich die Investitionskosten durchaus noch verringern. Dies sind insbesondere:

- Prüfgeräte Atemschutzwerkstatt
- Kompressoren und Füllleisten
- Schlauchpflegeanlage und Prüfgeräte Saugleitung
- Prüfgeräte elektrische Betriebsmittel
- Barcodeleser
- Waschmaschine mit Dosiereinrichtung

## 10. Laufende Kosten

Die laufenden Kosten setzen sich zum größten Teil aus den Personalkosten und den Kosten eines Arbeitsplatzes zusammen. Die Zusammenstellung der Personalkosten wurde bereits ausführlich unter Punkt 7 erläutert. Grundlage sind die Personalkostenverrechnungssätze Beschäftigte RLP für 2017 vom Landesamt für Finanzen.

<u>Laufende Kosten</u>	<u>Kosten</u>
Personal- und Sachkosten	558.862
Fahrzeugkosten	4.000
Rundung:	2.138
<b><u>Summe:</u></b>	<b><u>565.000</u></b>

Dazu kommen einmalige Ausschreibungskosten in Höhe von ca. 10.000 €.

## 11. Kostenschlüssel

Der Kostenschlüssel basiert auf der Grundlage der Verteilung der Feuerschutzsteuer durch das Land Rheinland-Pfalz. Auf die einzelnen Gebietskörperschaften entfallen folgende Kostenanteile, die aufgrund des für die Verteilung der Feuerschutzsteuer maßgeblichen Schlüssels (hälftig Fläche und Einwohnerzahl) errechnet wurden:

- Rhein-Lahn-Kreis =	10,0 %
- Stadt Lahnstein =	8,4 %
- Verbandsgemeinde Bad Ems =	9,1 %
- Verbandsgemeinde Diez =	16,2 %
- Verbandsgemeinde Hahnstätten =	6,2 %
- Verbandsgemeinde Katzenelnbogen =	9,1 %
- Verbandsgemeinde Loreley =	16,3 %
- Verbandsgemeinde Nassau =	9,5 %
- Verbandsgemeinde Nastätten =	<u>15,2 %</u>
	<u>100,0 %</u>

Die Anteile können sich ändern, wenn ein oder mehrere der genannten Gebietskörperschaften der Zweckvereinbarung nicht beitreten.

## 12. Standort

Zur Entscheidung für ein oder mehrere Standort/e für eine gemeinsame Feuerwehrwerkstatt wurden folgende Punkte zu Grunde gelegt werden:

- Personalführung und Personalredundanz
- Kapazitätsauslastung
- Controlling und Steuerung, Einheitliche Qualitätsstandards
- Strukturveränderungen – Wachstum
- EDV Struktur – Lizenzen, Software, Hardware
- Beschaffungswesen, Ersatzmaterial, Lagerhaltung
- Transportwege und Zeiten zwischen Prüfstandorten
- Anlassbezogene Prüfungen nach Großeinsätzen - Flexibilität
- Koordinierungs- und Kommunikationsbedarf zwischen Prüfstandorten
- Vorhaltung der notwendigen Prüfgeräte an verschiedenen Prüfstandorten
- Redundanz von Prüfgeräten an einem Standort (z.B. Atemschutzprüfplätze)
- Wirtschaftlichkeit: Verhältnis Input zu Output bei Verfolgung des Maximalprinzips
- Servicefahrzeuge zur Andienung der Aufgabenträger und zwischen den Prüfstellen
- Raumbedarf (Sozialräume, Lager, Büro, Stellplätze, Werkstätten, Bewegungsflächen)
- Finanzstruktur und Landesförderung

Alle diese Punkte liefern eindeutige Argumente für einen gemeinsamen, zentralen Standort im Rhein-Lahn-Kreis, so wie es sich deutschlandweit als Standard etabliert hat.

Der Standort sollte verkehrstechnisch eine gute Anbindung haben. Die benötigte Liegenschaft sollte über einen Zeitraum von 20 Jahren angemietet werden. Hierzu muss aus rechtlichen Gründen eine Ausschreibung erfolgen, die neben einem Mietverhältnis eines vorhandenen Objektes auch die Möglichkeit der Anmietung eines Neubaus ergeben kann.

Im Rahmen der Standortfrage sollen die Optionen Miete, Kauf oder Neubau einer Liegenschaft berücksichtigt werden.

### 13. Ausblick

Mit der Einrichtung einer gemeinsamen Feuerwehrwerkstatt richten sich die beteiligten Aufgabenträger zukunftsweisend aus. Angestrebt ist die spürbare Entlastung und Schutz des Ehrenamtes. Als Pflichtaufgabe der Träger unterstützt das Hauptamt das Ehrenamt. Was in anderen Bundesländern schon Standard ist sollten wir auch im Rhein-Lahn-Kreis umsetzen.



# Zweckvereinbarung

Zwischen

den Verbandsgemeinden .....  
sowie der Stadt .....

und dem Rhein-Lahn-Kreis

wird nach zustimmenden Beschlüssen der Verbandsgemeinderäte, des Stadtrates und des Kreistages, gemäß den §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der derzeit gültigen Fassung, folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

## Präambel

Der Rhein-Lahn-Kreis, die Verbandsgemeinden ..... und die Stadt ..... kooperieren auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens und des Katastrophenschutzes mit dem Ziel, das Ehrenamt zu schützen und zu entlasten und die aufgabengemäße Wartung und Pflege der Ausrüstung in den jeweiligen Einheiten sicherzustellen. Zur Zielerreichung wird durch den Rhein-Lahn-Kreis eine Gemeinsame Feuerwehr-Werkstatt unterhalten und betrieben und den Beteiligten deren Mitbenutzung eingeräumt.

## § 1 Gegenstand

Der Rhein-Lahn-Kreis betreibt und unterhält eine Gemeinsame Feuerwehr-Werkstatt als eigene Einrichtung, die von den Verbandsgemeinden ..... sowie der Stadt ..... gegen Kostenerstattung mitgenutzt wird.

Weitere Kommunen können der Zweckvereinbarung beitreten. Der finanzielle Ausgleich für die von den anderen Beteiligten erbrachten Vorleistungen ist vorab zu verhandeln und festzulegen.

## § 2 Aufgaben

In der Gemeinsamen Feuerwehr-Werkstatt werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- Betrieb einer Atemschutzwerkstatt;
- Betrieb einer Schlauchwerkstatt;
- Reinigung persönlicher Schutzkleidung;
- Prüfung von Geräten und Maschinen;
- Wartung digitaler Sprechfunkgeräte;
- Durchführung kleiner Reparaturen.

Dem Landkreis obliegen die Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten. Dazu zählen Erwerb, Bau und/oder Anmietung von Gebäuden und Ausrüstung, Beschäftigung von

Personal und Beauftragung von Dritten. Werden die Aufgaben nicht selbst durchgeführt, koordiniert er sie.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch den Landkreis im Einvernehmen mit dem Lenkungsrat. Die Beteiligten dieser Zweckvereinbarung entsenden je einen Vertreter in den Lenkungsrat. Der Lenkungsrat tagt auf Antrag eines Beteiligten, jedoch mindestens einmal jährlich rechtzeitig vor Verabschiedung des Kreis-Haushaltsplanes. Entscheidungen im Lenkungsrat erfolgen mit einfacher Mehrheit.

### § 3 Dauer der Zweckvereinbarung

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen und kann nur schriftlich im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben werden. Voraussetzung für eine Aufhebung ist, dass nur noch zwei oder weniger Gebietskörperschaften am weiteren Betrieb der Werkstatt interessiert sind. Vor Ablauf von 20 Jahren ist eine Aufhebungserklärung ausgeschlossen.

Nach Unterzeichnung der Aufhebungserklärung muss die Gemeinsame Werkstatt noch mindestens zwei Jahre weiter betrieben werden, damit eine ordnungsgemäße Abwicklung der Einrichtung und der Beschäftigungsverhältnisse gewährleistet ist. Unverzüglich nach der Aufhebung hat der Rhein-Lahn-Kreis das beschaffte Inventar zu Marktpreisen zu veräußern, der Erlös ist auf Basis der in § 4 festgeschriebenen Kostenanteile zu verteilen.

Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen ebenfalls der Schriftform und der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

### § 4 Kosten

Die Kosten im Rahmen der Unterhaltung und des Betriebs der Gemeinsamen Feuerwehr-Werkstatt sowie die ungedeckten Investitionsauszahlungen werden mit folgenden Anteilen in Rechnung gestellt, die sich – mit Ausnahme eines festen Kostenanteils des Rhein-Lahn-Kreises von 10 % - aus der Feuerschutzsteuerverteilung (je zur Hälfte die Höhe der Einwohnerzahl lt. Kommwis sowie die Größe der Gemeindefläche zum Stichtag 30. Juni des Vorjahres) ergeben.

Verbandsgemeinde .....	%
Stadt .....	%
Rhein-Lahn-Kreis	<u>10,00 %</u>
Gesamt:	<u>100,00 %</u>

Die Verbandsgemeinden ..... und die Stadt ..... erstatten dem Landkreis ihre Kostenanteile für Betrieb und Unterhaltung jährlich. Dies erfolgt in Form von vierteljährlichen Abschlagszahlungen (15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.) und einer bis zum 31.3. des Folgejahres vorzunehmenden Endabrechnung. Maßgeblich hierfür ist grundsätzlich der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit des im Kreishaushalt einzurichtenden Kostenträgers „Gemeinsame Feuerwehr-Werkstatt“.

Investitionskostenanteile werden gesondert abgerechnet.

#### **§ 5 Kündigung**

Eine Kündigung dieser Zweckvereinbarung durch einen einzelnen Beteiligten ist ausgeschlossen. Die Beendigung der Mitwirkung ist lediglich im Rahmen der Aufhebung der Zweckvereinbarung möglich.

#### **§ 6 Entscheidung bei Streitigkeiten**

Soweit aus der Zweckvereinbarung Streitigkeiten zwischen den Beteiligten entstehen, ist vor der Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

#### **§ 7 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

#### **Unterschriften und Dienstsiegel**



Zuständige Abteilung/Referat:  
Beteiligte Abteilung/Referat:  
Aktenzeichen:

<b>VORLAGE</b>	
für .....	
<b>des:</b>	
<b>am:</b>	
<b>TOP:</b>	Sicherheit
<b>Betreff:</b>	Gemeinsame Feuerwehr-Werkstatt
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentliche Angelegenheit</b>	<input type="checkbox"/> <b>Nichtöffentliche Angelegenheit</b>

**Sachverhalt:**

Die Ausrüstung der Feuerwehren und der Einheiten des Brand- und Katastrophenschutzes hat in den vergangenen Jahrzehnten einen technischen Wandel durchlaufen. Dem wurde durch die Anpassung der Prüfvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) und der Herstellerangaben Rechnung getragen. Dies hat für die ehrenamtlichen Feuerwehrgerätewarte einen erhöhten Prüfumfang zur Folge, der nur durch eine hohe Qualifikation und mit kostspieligen Prüfgeräten leistbar ist. Dafür müssen auch die notwendigen Lehrgänge (z.B. Feuerwehrgerätewart) und Sachkundenachweise erworben werden. Die Dokumentation der Prüfungen ist ebenfalls umfangreicher geworden. Das bedeutet, dass der Zeitaufwand und die rechtliche Verantwortung in den vergangenen Jahrzehnten stetig gestiegen sind. Diese Belastung ist vom Ehrenamt, das in der Regel nach der beruflichen Tätigkeit oder am Wochenende ausgeführt wird, kaum noch zu tragen. Hier stößt das Ehrenamt an seine Grenzen. Belegt wird das unter anderem auch durch die Beschäftigungszeiten als Gerätewart. Hier findet in der heutigen Zeit eine viel höhere Fluktuation statt. Die Leitung der Feuerwehr untersteht nach § 14 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) als gemeindliche Einrichtung dem Bürgermeister. Nach § 3 Abs. 6 der Feuerwehrverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (FwVO) haben die Gemeinden dafür Sorge zu tragen, dass Gerätewart für die Prüfung, Wartung und Pflege der Ausrüstung zur Verfügung stehen. Die Verantwortung für die Pflichtaufgabe der Gemeinde und die Verantwortung für die freiwillig tätigen Feuerwehr-Kameradinnen und -Kameraden lastet somit auf den Schultern des ehrenamtlichen Feuerwehrgerätewartes.

Mit einer gemeinsamen Feuerwehrwerkstatt werden folgende Ziele verfolgt:

- Entlastung und Schutz des Ehrenamtes
- Sicherheit im Feuerwehrdienst
- Rechtssicherheit für das Ehrenamt
- Abstellen von Prüfmängeln

- Einhaltung der Prüfvorschriften und Prüffristen
- Reduzierung der Vorhaltung kostspieliger Prüfgeräte

Eine Zentralisierung der Aufgabe könnte dem Rechnung tragen, bei der Einhaltung von Prüfvorschriften und der Abstellung von Prüfmängeln hilfreich sein, gemeinsame Beschaffungen erleichtern, die mehrfache Vorhaltung kostspieliger Prüfgeräte entbehrlich machen, personelle Synergien eröffnen und zur Entlastung und Schutz des Ehrenamtes führen. Entsprechend gibt es in mehreren rheinland-pfälzischen Landkreisen Bestrebungen, im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsame Feuerwehr-Werkstätten zu betreiben. Die gesetzliche Grundlage hierfür befindet sich in § 3 Abs. 1 der FwVO des Landes Rheinland-Pfalz, wonach für die Wartung und Pflege von Schlauchmaterial, Atemschutzgeräten und weiteren Sonderausrüstungen gemeinsame Einrichtungen betrieben werden können. In anderen Bundesländern sind „feuerwehrtechnische Zentralen“ teilweise bereits Standard.

Auch im Rhein-Lahn-Kreis wird die Einrichtung einer gemeinsamen Feuerwehr-Werkstatt seit einiger Zeit auf Ebene der Verwaltungs- und Wehrleitungen diskutiert. Es wurde vereinbart, dass die Kreisverwaltung unter Federführung des Kreisfeuerwehrinspektors einen Vorschlag unterbreitet. Hierfür war zunächst das Betreibermodell, also Betrieb komplett in Eigenregie, Fremdvergabe oder Mischform (Eigenregie mit Personalgestellung durch externen Dienstleister), zu klären. In einer gemeinsamen Sitzung von Trägern, Bürgermeister, Ältestenräten, Sachbearbeitern, Wehrleitern und Kreisausschuss am 21. Juni 2017 wurden die drei genannten Varianten vorgestellt. Aus Gründen der Steuerung, der Koordinierung und der Wirtschaftlichkeit erfolgte ein Votum für das Modell „Eigenregie“.

Anschließend ist von der Kreisverwaltung das beigefügte Konzept (Anlage 1) erarbeitet worden. Die darin enthaltenen Berechnungen zu den benötigten Flächen, der Personalstärke, den laufenden Kosten und zum Investitionsbedarf sind unter der Annahme erfolgt, dass

- a) sich alle Verbandsgemeinden, die Stadt Lahnstein und der Rhein-Lahn-Kreis an der Werkstatt beteiligen;
- b) die Einrichtung die Aufgaben Schlauchwerkstatt, Atemschutzwerkstatt, Reinigung der persönlichen Schutzausrüstung, Geräteprüfung, Pumpenprüfung, Elektroprüfung und Wartung Digitalfunk übernimmt und
- c) die Werkstatt nur an einem zentralen Standort betrieben wird, von/zu dem ein Hol- und Bring-Dienst zu den Stützpunkteinheiten eingerichtet wird.

Aufgaben der Materialerhaltungsstufen 1 und 2 wie Fahrzeugpflege, Betankung, funktionserhaltende Maßnahmen (z. B. Kontrolle von Akkus) oder Sichtprüfung der persönlichen Schutzausrüstung sollen auf der örtlichen Ebene verbleiben. Gleiches gilt für die Wartung von Feuerlöschern. Der Standort der Werkstatt muss aus rechtlichen Gründen ausgeschrieben werden.

Die Werkstatt würde vom Rhein-Lahn-Kreis gegen Kostenerstattung auf Grundlage einer Zweckvereinbarung (Entwurf siehe Anlage 2) betrieben und verwaltet. Für seine Entscheidungen muss er das Einvernehmen des Lenkungsrates einholen, in den alle beteiligten Träger je einen Vertreter entsenden.

### Haushaltsmäßige Voraussetzungen:

Der Rhein-Lahn-Kreis beteiligt sich mit 10 % der Kosten. Auf die einzelnen Gebietskörperschaften entfallen anteilige Kosten, die aufgrund des für die Verteilung der Feuerschutzsteuer maßgeblichen Schlüssels (häufig Fläche und Einwohnerzahl) errechnet wurden:

- Rhein-Lahn-Kreis =	10,0 %
- Stadt Lahnstein =	8,4 %
- Verbandsgemeinde Bad Ems =	9,1 %
- Verbandsgemeinde Diez =	16,2 %
- Verbandsgemeinde Hahnstätten =	6,2 %
- Verbandsgemeinde Katzenelnbogen =	9,1 %
- Verbandsgemeinde Loreley =	16,3 %
- Verbandsgemeinde Nassau =	9,5 %
- Verbandsgemeinde Nastätten =	<u>15,2 %</u>
	<u>100,0 %</u>

Die Anteile können sich ändern, wenn ein oder mehrere der genannten Gebietskörperschaften der Zweckvereinbarung nicht beitreten oder weiter dazukommen.

### Beschlussvorschlag:

Die Stadt/Verbandsgemeinde ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 des rheinland-pfälzischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe. Aufgrund dieser Zuständigkeit hat sie unter anderem eine Schlauchwerkstatt und eine Atemschutzwerkstatt zu betreiben, die persönliche Schutzausrüstung der Feuerwehrangehörigen zu reinigen, Geräte und Pumpen incl. elektrischer/elektronischer Installationen zu prüfen und den Digitalfunk zu warten.

Der Stadt-/Verbandsgemeinderat stimmt zu, dass diese Aufgaben zukünftig vollumfänglich in der Gemeinsamen Feuerwehr-Werkstatt des Rhein-Lahn-Kreises wahrgenommen und die Kosten anteilig getragen werden.

Betrieb und Kostenregelung sind in einer Zweckvereinbarung nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) zu regeln. Der Stadtrat/Verbandsgemeinderat stimmt zu, dass die Stadt/Verbandsgemeinde dieser Zweckvereinbarung beitrifft.

Die Stadt/Verbandsgemeinde wird im Lenkungsrat der Gemeinsamen Feuerwehr-Werkstatt durch den Oberbürgermeister/Bürgermeister/Beigeordneten vertreten.

....., den .....2018

Anlagen

